

Nichtamtliche Lesefassung der Kostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 29. August 2022)¹

KOSTENSATZUNG FÜR DAS KREISARCHIV DES LANDKREISES UNSTRUT-HAINICH-KREIS (KREISARCHIVKOSTENSATZUNG)

Ermächtigungsgrundlagen

§ 1 KOSTENPFLICHT UND KOSTENSCHULDNER

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Kosten und Auslagen nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Kosten und der Auslagen richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Kostenschuldner der Kosten und Auslagen ist wer:
 - a. das Kreisarchiv in Anspruch nimmt,
 - b. die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c. die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt oder
 - d. für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT VON KOSTENSCHULD

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme des Kreisarchivs.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kosten- und Auslagenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das angegebene Konto zu überweisen.
- (4) Das Kreisarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Kosten verlangen und seine Tätigkeit (Leistungserbringung) von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung.

§ 3 BEFREIUNG

- (1) Auf eine Kostenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Kosten reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis liegen und den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
- (2) Kosten werden nicht erhoben, soweit die Benutzung von Archivgut
 - a. zu nachweisbar wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte,
 - b. mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche erfolgt.
- (3) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut ist kostenfrei.
- (5) Die §§ 2 und 3 ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und die Überlassung von Archivbeständen bestimmen sich die Kosten nach der Zahl der dafür in Anspruch genommenen Tage.
- (7) Für die Archivierung auf der Basis von Depositaverträgen bestimmen sich die Kosten nach der jährlich tatsächlich in Anspruch genommenen Archivfläche.
- (8) Bei Beglaubigungen, Abschriften, Auszügen und Fotokopien bestimmen sich die Kosten nach der Anzahl und Größe des erstellten Produktes. Nur bezüglich der Anfertigung von Abschriften oder Auszügen von schwer lesbaren Texten bestimmen sich demgegenüber die Kosten nach dem Maß der in Anspruch genommenen Arbeitszeit.
- (9) Für Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in den Beständen und Findhilfsmitteln des Kreisarchivs erfordern, bestimmen sich die Kosten nach der Dauer der dafür in Anspruch genommenen Arbeitszeit.

§ 4 ERMÄSSIGUNG

- (1) Bei
 - a. Schülern und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis),

- b. Auszubildenden (Ausbildungsvertrag) und
Freiwilligendienstleistenden,
- c. Leistungsempfängern nach SGB II (aktueller
Bewilligungsbescheid),

wird jeweils der halbe Kostensatz erhoben.

(2) Eine Ermäßigung der Auslagen erfolgt nicht.

§ 5 ERHEBUNG VON KOSTEN UND AUSLAGEN

- (1) Kosten und Auslagen werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Kostenfreiheit besteht.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Die Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kosten für die Inanspruchnahme des Archivs des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.06.2005 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 31.07.2005) außer Kraft.

ANLAGE 1 – KOSTENVERZEICHNIS

Verzeichnis über die Benutzungskosten und -auslagen des Kreisarchivs Unstrut-Hainich-Kreis (Kostenverzeichnis)

Nr.	Kostentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EURO
1	Benutzung von Archivgut		
1.1	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut in den Räumen des Archivs	je angefangener Tag	13,00
1.1.1		je Woche	31,00
1.2	Benutzung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen bedarf (z.B. Bauakten, Karten, Plakate, Filme, Tonträger)	je angefangener Tag	20,00
1.3	Fotoerlaubnis		nach Vereinbarung außerhalb der Kostenordnung
1.4	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Rechercheaufwand des Archivs ermittelt werden muss (gilt auch für die Anfertigung von Reproduktionen oder sonstige Nutzungszwecke)	je begonnene 15 Minuten	lt. ThürAllgVwKostO Anlage 1 – Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung
1.5	Beschädigung oder Verlust von Archivgut durch Benutzung	pro Akteneinheit	25,00 zzgl. Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
2	Deponierung von Archivgut		
2.1	Archivierung von Archivgut kreisangehöriger Städte und Gemeinden auf Basis von Depositatverträgen	pro Jahr und laufenden Meter Akten	55,00
2.2	Archivierung von anderem Archivgut auf Basis von Depositatverträgen	pro Jahr und laufenden Meter	75,00

3	Beratung, Schriftliche Auskünfte, Abschriften, Fotokopien usw.		
3.1	Beratungen und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen bzw. Recherchen in Archivgut erfordern (die Kosten werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt)	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.2	Anfertigung von Abschriften und Übertragungen aus Archivgut einschließlich dafür notwendiger Recherchen	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.3	Anfertigung von Kopien, Abschriften usw. aus Geburtsregistern, Eheregistern, Sterberegistern und Zeugnissen		
3.3.1	beglaubigt		12,00
3.3.2	unbeglaubigt		8,00
3.4	Beglaubigung von Abschriften und Kopien bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.5	Erbringung von Sonderleistungen	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
4	Reproduktionen		
	(Es besteht <u>kein</u> rechtlicher Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen. Über die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut sowie die Auswahl des Reproduktionsverfahrens entscheidet das Kreisarchiv.)		
4.1	Kopien und Ausdrücke		
4.1.1	bis zum Format DIN A4 s/w	je Kopie	0,12
4.1.2	bis zum Format DIN A4 farbig	je Kopie	0,45
4.1.3	bis zum Format DIN A3 s/w	je Kopie	0,20
4.1.4	bis zum Format DIN A3 farbig	je Kopie	0,85
4.1.5	Ausdrücke von Dateien auf Fotopapier s/w oder farbig	bis 18 x 24 cm oder DIN A4	0,65
4.1.6		bis 30 x 40 cm oder DIN A3	1,10
4.1.7	Ausdrücke der Ergebnisse von Recherchen (einschließlich Online-Kataloge) – Format DIN A4		0,15
4.2	Digitale Reproduktionen		
4.2.1	Digitalaufnahmen oder Scans von einfachen Vorlagen (außer Fotos,	je Reproduktionseinheit	1,50

	Urkunden und gefaltete Pläne) oder von vorhandenen Mikrofilmen oder Mikrofiches (Gebrauchsdigitalisat s/w oder farbig – 100 dpi) bis zum Format DIN A3		
4.2.2	Digitalaufnahmen oder Scans in hochwertiger Druckqualität s/w oder farbig (Standardauflösung 300 dpi, höhere Auflösung nach Vereinbarung) bis zum Format DIN A3	je Reproduktionseinheit	3,00
4.2.3	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (z.B. gefaltetes Archivgut, Urkunden) bzw. eine digitale Bildbearbeitung notwendig machen, werden zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
4.2.4	Reproduktion von Film- und Tonaufnahmen	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
4.2.5	Speichern des Reproduktionsauftrages auf Datenträger, inkl. Materialkosten	CD	0,85
		USB Stick	2,00
4.2.6	Bearbeitungsgebühr pro E-Mail	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	mind. 1,50
4.3	Anfertigung reprographischer Aufnahmen außer Haus	lt. Rechnungslegung ext. Unternehmen	
4.3.1	Zusätzlich zur Rechnungslegung des Ausführenden wird der Zeitaufwand berechnet	nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	

5 Nutzungenrechte bei Veröffentlichung von Reproduktionen			
5.1	Veröffentlichung in Druck- und elektronischen Speichermedien		
5.1.1	bis 1.000	je Reproduktionseinheit	15,00
5.1.2	bis 10.000		40,00
5.1.3	bis 100.000		60,00
5.1.4	über 100.000		100,00
5.2	Wiedergabe in Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen		
5.2.1	Verwendung oder Einblendung von Reproduktionen	je Reproduktionseinheit	50,00
5.2.2	Wiederholungssendung		25,00
5.2.3	Verwendung von Film- oder Tondokumenten des Archivs	je angefangene halbe Minute	25,00
5.2.4	Aufwand für die Vorbereitung und Betreuung von Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Archivs	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
5.3	Einblendung in Online-Diensten		
5.3.1	bis zu einem Monat	je Reproduktionseinheit	40,00
5.3.2	bis zu sechs Monaten	je Reproduktionseinheit	120,00
5.3.3	bis zu einem Jahr	je Reproduktionseinheit	200,00
6 Auslagen für den Versand			
6.1	Auslagen für die Versendung von Archivgut sowie Reproduktionen		in voller Höhe
	Auslagen für Verpackung mit besonderem Aufwand		in voller Höhe
	Auslagen für Versicherungen		in voller Höhe
	Sonstige besondere Auslagen		in voller Höhe